

- c) Mehrerlösabführungen und Verbrauchsabgabennachforderungen, die im Nettoverfahren erhoben werden; Gebühren für Mehrerlösbescheide, sofern eine Strafe gemäß § 170 des Strafgesetzbuches ausgesprochen wurde
- d) Verspätungs- und Verzugszinsen, die nicht nach dem Vertragsgesetz, sondern auf Grund anderer Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen gezahlt werden, soweit die Summe dieser Kosten die Summe derartiger Einnahmen übersteigt
- e) Verzugszuschläge, Verspätungszuschläge und Vollstreckungsgebühren, die im Zusammenhang mit der Festsetzung und Erhebung von Steuern, Verbrauchsabgaben und anderen Abgaben, Strafen, Sozialversicherungsbeiträgen und Mehrerlösen entstehen.

2. Repräsentationen, Spenden n. dgl.

- a) Spenden, Geschenke und Repräsentationen; das gilt nicht für Repräsentationskosten im Interesse des Exports, soweit diese 5 % der den Exportbetrieben nach der Anordnung vom 13. April 1066 über die Förderung des Exports durch die Gewährung einer Exportvergütung (GBl. II S. 387) gewährten Exportvergütung — höchstens 1 000 M jährlich — nicht übersteigen
- b) Kosten für die individuelle Werbung im Interesse des Exports, soweit diese den prozentualen Anteil vom Exportumsatz überschreiten, der im Jahre 1969 für derartige Kosten im Verhältnis zum Exportumsatz steuerlich anerkannt würde
- c) Kosten für die im Inland durchgeführte individuelle Werbung, bei der sich für den Empfänger des Werbeatikels ein persönlicher Vorteil ergibt.

3. Überschreitungen des Vergütungsfonds und der bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte

- a) Über den vom zuständigen staatlichen Organ bestätigten Vergütungs- und Lohnfonds hinaus gezahlte Vergütungen und Löhne für die bestätigte und bilanzierte Anzahl der PGH-Mitglieder und Lohnempfänger
- b) ein Betrag in Höhe der jährlichen Durchschnittsvergütung (Durchschnittslohn) je Gesamt beschäftigter (VBE) für jede Kraft, um die die vom zuständigen staatlichen Organ bestätigte Anzahl der Mitglieder und Lohnempfänger (VBE) überschritten wurde.

4. überhöhte Reisekosten

- a) Kosten für Reisen im Interesse der betrieblichen Tätigkeit der PGH, soweit sie die nach der Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 über Reisekosten Vergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. I S. 299) und den dazu ergangenen Vorschriften* festgelegten Sätze übersteigen; das gilt nicht, sofern die für

die PGH vergleichbaren Wirtschaftszweigtarifverträge höhere Sätze, z. B. für Trennungsgeld, Montagegeld, festlegen

- b) Reisekosten, die nicht durch Dienstaufträge oder andere Belege sowie Fahrkosten, die nicht durch Fahrkarten oder andere Belege nachgewiesen sind
- c) Kosten für betriebliche Reisen in andere Staaten sowie nach der selbständigen politischen Einheit Westberlin, soweit sie die hierfür festgelegten staatlichen Reisekostensätze übersteigen
- d) Kosten für die Benutzung von privaten Fahrzeugen im betrieblichen Interesse, soweit dabei die Grundsätze der geltenden Reisekostenbestimmungen nicht beachtet werden; Kilometergelder für Stadtfahrten in betrieblichem Interesse sind nicht hinzuzurechnen, sofern der Nachweis durch das für betriebliche Fahrten mit privaten Fahrzeugen zu führende Fahrtenbuch oder entsprechend andere Belege (Dienstauftrag) erbracht wird
- e) Kosten für erstattete Fahrgelder an Mitglieder und Beschäftigte für Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsstelle; das gilt nicht für Fahrgelder, die Lehrlingen erstattet wurden.

5. Nachstehende Kosten von Betreuungseinrichtungen wie Werkküchen, Kinderkrippen, Kindergärten, Kultur- und Sozialräume, Ferien- und Erholungsheime

- a) Kosten für das Betreuungspersonal (Arbeitsvergütungen, Löhne, Betriebsanteile zur Sozialversicherung, Unfallumlage), die aus den Einnahmen der Betreuungseinrichtung einschließlich eventueller Zuschüsse aus dem Fonds für kulturelle und soziale Zwecke zu finanzieren sind. Ausgenommen sind Zuschläge zum Lohn des Betreuungspersonals auf Grund der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417), Lohnmehraufwendungen auf Grund der nach dem 31. Dezember 1958 in Kraft getretenen Tarifverträge sowie Lohnerhöhungen auf Grund der Verordnung vom 1. Juni 1967 über die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes (GBl. II S. 313), Weihnachtswendungen an die in der Betreuungseinrichtung beschäftigten Lohnempfänger auf Grund der jeweils geltenden Rechtsvorschriften sowie die Löhne für die Bedienungskräfte
- b) Kosten der Lebensmittel für die Betreuungseinrichtungen mit Ausnahme der Mehrausgaben für Zusatzverpflegung (Werkküchenessen) und für die Gemeinschaftsverpflegung in Kinderferienlagern auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Gemeinschaftsverpflegung (GBl. I S. 425)
- c) Umlagen für die laufende Unterhaltung gemeinschaftlicher Betreuungseinrichtungen mehrerer Betriebe bzw. von Betreuungseinrichtungen auf Grund der Verordnung vom 17. Juli 1968 über die Gestaltung der Vertragsbeziehungen zwischen den Räten der Städte und Gemeinden und den Betrieben zur weiteren Verbesserung der

* Anordnung Nr. 2 vom 20. März 1956 (GBl. I Nr. 35 S. 404)
Anordnung Nr. 3 vom 9. Januar 1953 (GBl. I Nr. 6 S. 72)
Anordnung Nr. 4 vom 30. Juni 1960 (GBl. I Nr. 39 S. 410)
Anordnung Nr. 4 57 vom 28. Februar 1957 („Das Abgabenrecht“ E 1 a/4 Blau 11)